Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
FB 2 - Ordnungswesen und Bürgerservice

Vorlage **WP 26-31/0017**
Datum: 22.10.2026
Verfasser/in: Grafunder, Melanie

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentl. Sitzung (Ö/N)	Abstimmungsergebnis Dafür	Dagegen	Enthalt.
Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung	30.11.2026	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	08.12.2026	nicht öffentlich			
Rat	10.12.2026	öffentlich			

Betreff: Antrag des stellvertretenden Ortsbrandmeisters Kai Lüssenheide auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Bramsche beschließt, den stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bramsche, Ortsfeuerwehr Achmer, Herrn Kai Lüssenheide, auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 31.12.2026 gemäß § 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zur Stadt Bramsche zu entlassen.

Sachverhalt / Begründung:
Mit Schreiben vom 17.04.2026 hat der stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bramsche, Ortsfeuerwehr Achmer, Herr Kai Lüssenheide, seine Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zur Stadt Bramsche gemäß § 31 Abs. 1 NBG i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeamtStG beantragt. Im Rahmen der am 21.08.2026 durchgeführten Vorschlagswahl für die Nachfolge wurde sich auf einen Übergang zum 31.12.2026 verständigt.

Herr Lüssenheide wurde zum 01.04.2024 zum stellvertretenden Ortsbrandmeister ernannt.

Form und Inhalt des Antrages auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entsprechen den gesetzlichen Voraussetzungen, da der Antrag von Herrn Lüssenheide persönlich, in schriftlicher Form und gegenüber dem Dienstvorgesetzten abgegeben wurde. Eine Begründung des Antrages auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ist nicht vorgeschrieben.

Herrn Lüssenheide ist die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zur Stadt Bramsche durch schriftliche Entlassungsverfügung bekanntzugeben.